Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 LDHG. 1966 Zuständigkeit der Landesregierung

LDHG. 1966 - Steiermärkisches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1966

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.01.2025

In folgenden Angelegenheiten besteht die Zuständigkeit der Landesregierung:

1. die Erstellung des Stellenplanes in Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektion;
2. die Zuteilung der Lehrerpersonalressourcen an die Bildungsdirektion;
3. Landeslehrer-Controlling auf Grundlage der Landeslehrer-Controllingverordnung;
4. Abrechnung des Stellenplanes;
5. die Verleihung der Leiterstellen;
6. Freistellung von PersonalvertreterInnen gemäß § 25 B-PVG;
7. Versetzungen gemäß § 19 Abs. 2a LDG 1984, § 41 Abs. 4a des Vertragsbedienstetengesetzes und § 9 Abs. 4a des Landesvertragslehrpersonengesetzes.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 17/1973, LGBl. Nr. 92/2014, LGBl. Nr. 72/2018

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at